

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 8/09 B

L 3 SB 740/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 SB 4929/04 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium -Landesversorgungsamt-,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 10. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 10.12.2008 hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung des Grades der Behinderung mit 100 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen H und RF sowie B verneint. Mit ihrer beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde bringt die Klägerin vor, das angefochtene Urteil sei in hohem Maße unrichtig und entspreche nicht der Sach- und Rechtslage. Im Übrigen rügt sie sinngemäß Verfahrensmängel.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel) ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Klägerin hat schon nicht ausdrücklich angegeben, auf welchen der og Zulassungsgründe sie ihre Beschwerde stützen will. Soweit sie rügt, das angefochtene Urteil habe sich zu Unrecht auf § 153 Abs 2 SGG berufen, erfüllt ihr Vortrag bereits im Ansatz nicht die Darlegungsanforderungen für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz (*s dazu Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 106 ff und 155 ff*). Zwar kann in einem Verstoß gegen § 153 Abs 2 SGG ein Verfahrensmangel liegen (vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 3, 10); die Klägerin hat jedoch keine Tatsachen vorgetragen, die einen solchen Mangel ergeben können. Soweit sie geltend macht, das LSG habe sich auf Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung gestützt, die unrichtig seien, greift sie nicht das Berufungsverfahren, sondern den Inhalt des Berufungsurteils an. Es ist jedoch nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10).
- 4 Soweit die Klägerin vorbringt, das LSG habe den Sachverhalt weiter aufklären müssen, rügt sie sinngemäß die Verletzung des § 103 SGG. Insoweit hat sie jedoch nicht beachtet, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dementsprechend hätte sie näher darlegen müssen, woraus sich ergibt, dass sie einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt bzw aufrechterhalten hat. Daran fehlt es.
- 5 Soweit die Klägerin schließlich behauptet, das LSG habe ihr das rechtliche Gehör verweigert, weil es eine Beweisaufnahme unter Berücksichtigung ihrer Behinderungen (Aufsuchen durch einen Sachverständigen in ihrer Wohnung oder Krankentransport und Begleitperson zur Untersuchung durch einen Sachverständigen) unterlassen habe, rügt sie im Kern nicht die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, sondern die Verletzung der Pflicht des LSG

zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen und damit eine Verletzung des § 103 SGG.
Auch insoweit fehlt es bereits an der Bezeichnung eines diesbezüglichen Beweisantrages der vor dem LSG bereits anwaltlich vertretenen Klägerin.

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

